

**Sekretariat Landrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 1. März 2023

### **§ 115**

#### **Änderung des Gesetzes über die Standortförderung**

2. Lesung

(Berichte s. § 98, 8.2.2023, S. 182; zusätzlicher Bericht Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 20.2.2023)

#### *Festlegung von Kriterien für das Flächenmanagement*

*Roger Schneider*, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Änderungsantrag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Die landrätliche Kommission beriet die Auswirkungen des in erster Lesung angenommenen Antrags Büttiker an einer kurzfristig anberaumten Sitzung. Sie beschloss, einen abweichenden Antrag zuhanden der zweiten Lesung stellen. – Die Einführung des Flächenmanagements als zusätzliches Instrument der Standortförderung war im Landrat in der ersten Lesung weitestgehend unbestritten. Der angenommene Änderungsantrag Büttiker sieht zusätzlich ein Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan vor. Ein solches existiert heute unter diesem Begriff im Richtplan nicht. Sinngemäss bezeichnet Landrat Christian Büttiker in seinen weiteren Ausführungen das Massnahmenblatt als Handlungsanweisung, die ergänzt werden müsse. Er schlägt dabei eine neue Handlungsanweisung S4.2-C/4 vor, die es in dieser Form ebenfalls noch nicht gibt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates beschränkt sich auf Fortschreibungen des Richtplans. Dies setzt voraus, dass bereits etwas vorhanden ist, was fortgeschrieben werden könnte. Gemäss dem Departement Volkswirtschaft und Inneres ist das Bundesamt für Raumentwicklung in diesem Zusammenhang alles andere als grosszügig und gesteht den Kantonen nur wenig Freiheit zu. Folglich erscheint es der Kommission als unrealistisch, dass der Regierungsrat unter dem Titel Fortschreibung zuständig sein könnte bzw. dass er den Richtplan mit dem Anliegen gemäss Antrag Büttiker ergänzen dürfte. Rein begrifflich geht das schon nicht auf. Wird eine solche Fortschreibung durch das Bundesamt aber verneint, bleibt nur das ordentliche, sehr aufwendige Verfahren, um die von Landrat Christian Büttiker verlangten Kriterien neu im Richtplan zu verankern. Es kann Jahre dauern, bis ein solches Massnahmenblatt oder auch eine neue Handlungsanweisung genehmigt ist und gestützt darauf das neue Instrument Flächenmanagement eingesetzt werden könnte. Nichtsdestotrotz: Die Annahme des Antrags Büttiker zeigte, dass der Landrat offensichtlich Kriterien wünscht, mit denen die Entwicklung gesteuert werden kann. Um nicht Gefahr zu laufen, Jahre damit zu verbringen, diese Kriterien im Richtplan unterzubringen und damit das Flächenmanagement zu blockieren, schlägt die Kommission eine Alternative vor. So könnten die gewünschten Kriterien statt im starren und potenziell langwierigen Verfahren via Richtplan relativ einfach in einer landrätlichen Verordnung festgelegt werden. Damit kann bezüglich der gewünschten Kriterien – ob

diese qualitativer oder quantitativer Natur sind – und der Verbindlichkeit das Gleiche erreicht werden – jedoch gezielter, viel schneller und vor allem ohne Zutun von Bundesstellen. Die Kommission beantragt dem Landrat, auf die durch den Antrag Büttiker in erster Lesung vorgenommene Änderung der Vorlage zurückzukommen. Statt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g anzupassen, ist ein zusätzlicher Artikel 15 im Gesetz über die Standortförderung zu beschliessen. – Zu danken ist der zuständigen Regierungsrätin Marianne Lienhard und Departementssekretär Walter Züger für die Beantwortung der Fragen und das sehr speditive Erstellen des ausführlichen Kommissionsberichts. Ebenfalls ist den Kommissionsmitgliedern, die einmal mehr Flexibilität und Engagement in der sachlichen Auseinandersetzung an den Tag gelegt haben, zu danken.

*Christian Büttiker*, Netstal, weist darauf hin, dass der ihm zugeschriebene Antrag aus erster Lesung auch jener der SP-Fraktion sei, und hält an diesem fest. – Es handelt sich um eine Idee und eine Absicht der SP-Fraktion. Diese hält trotz des zusätzlichen Kommissionsberichts am Antrag fest, die Kriterien in den Richtplan zu schreiben. Es soll nun keine vertiefte Richtplan-Diskussion eröffnet werden. Sonst müsste man dem Kommissionspräsidenten vorlesen, was gemäss kantonalem Richtplan bereits heute zu den Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit den in Frage kommenden Flächen gehört. So heisst es etwa, dass die Gemeinden in den Nutzungsplanungen eine flächensparende Nutzung dieser Standorte sichern. Es steht schon viel im Richtplan drin. Wer behauptet, es dauere Jahre, das Bestehende mit vier oder fünf Kriterien zu ergänzen, versteht nicht, wie Richtplanung funktioniert. Alle raumrelevanten Planungen müssen im Richtplan festgelegt werden. Nur so kommt man vorwärts und zu Ergebnissen. Die Leute wissen dadurch, was beabsichtigt ist. Sie haben das Vertrauen, dass sie sich zu Vorhaben äussern können. Raumrelevante Entwicklungen macht man auf der Stufe Richtplan miteinander aus. Das hat Bestand für die nächsten 10–15 Jahre. Jeder, der etwas entwickelt will, findet im Richtplan ein Fundament. Dieser zeigt auf, was möglich ist. Denn die Leute müssen wissen, dass etwa Arbeitsplätze mit einer hohen Wertschöpfung angesiedelt werden sollen, dass eine gute Arbeitsplatzdichte gegeben sein muss, dass die Bereitschaft zur Kooperation auf einem Entwicklungsschwerpunkt vorhanden sein muss oder dass man in die Höhe oder in den Boden bauen muss. Wenn man das weiss, kann man auch vorwärtsmachen. Mit solchen Kriterien wüsste der Kanton, wie er vorzugehen hat. Und nebst der Bevölkerung wissen eben auch die Wirtschaftsförderer und die Investoren, was möglich ist. So werden keine weiteren Luftschlösser gebaut. Das passiert aktuell zum Teil noch, weil die Richtplanung und die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden nicht beachtet werden. – Der Richtplan ist kein starres Planungsinstrument. Nach fünf Jahren kann man einen Richtplan anpassen. Zu denken ist etwa an die Entwicklungen im Energiesektor bzw. an die Thematik der Windkraftanlagen. Wenn man von einem starren Richtplan ausgeht, kann man nicht vorwärtskommen. Dass der Richtplan für so viele Politiker ein rotes Tuch ist, überrascht jedoch nicht. Dennoch ist allen empfohlen, diesen wieder einmal zu lesen; ebenso und vor allem auch die Richtpläne der Gemeinden sowie die Nutzungsplanungen. Diese sind behördenverbindlich und bieten viele Chancen. Die einen werden genutzt. Deshalb wird jetzt in Glarus gut entwickelt und gut gebaut. Andere werden nicht genutzt. Im Grosszoo in Netstal wird zum Beispiel eine neue Strasse gebaut. Dort befindet sich das grösste Entwicklungspotenzial für Arealentwicklungen. Das Land ist eingezont. Die Strasse wird nun gebaut, ohne beim Veloweg eine Kreuzung vorzusehen, um das Gebiet erschliessen zu können. Entwicklung zu antizipieren wäre Wirtschaftsförderung. Man fragt sich, wer hier in der Verantwortung steht. Deshalb ist es wichtig, dass die Richtpläne von allen ernstgenommen und bei den nächsten Planungen berücksichtigt werden. Deshalb braucht es die geforderten Kriterien im Richtplan. Sie gelten so für alle.

*Roger Schneider* weist auf die Flexibilität hin, welche der Vorschlag der Kommission bietet. – Es geht um die Kriterien, die festgelegt werden sollen, nicht um den Richtplan als Instrument. Es kommt wahrscheinlich nicht darauf an, wo diese Kriterien festgelegt sind. Hauptsache ist, dass der Landrat diese überhaupt festlegen kann. – Gemäss Landrat Christian Büttiker kann man den Richtplan innerhalb von fünf Jahren anpassen. Er kann aber nicht negieren, dass

dabei Instanzen mitreden, auf die der Landrat keinen Einfluss hat. Sollte der Landrat aus irgendwelchen Gründen – man wird im Laufe der Zeit immer klüger – die Kriterien anpassen wollen, wird es relativ schwierig, dies innert nützlicher Frist zu tun. Eine neue Handlungsanweisung im kantonalen Richtplan liegt auch nicht in der Kompetenz des Regierungsrates. Hier wäre man auf externe Entscheide angewiesen. Das kann sich in die Länge ziehen und es geht tatsächlich um Jahre. Deshalb ist von einer Festlegung dieser Kriterien im Richtplan abzuraten; sie sind in einer landrätlichen Verordnung niederzuschreiben. Dann liegen Änderungen einzig und allein in den Händen des Landrates. Er kann innert nützlicher Frist handeln, sofern er das möchte.

*Thomas Tschudi*, Näfels, unterstützt namens der SVP-Fraktion den Antrag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Die Vorbehalte, die gegenüber dem Flächenmanagement noch bestanden haben, können mit dem beantragten Zusatz aus der Welt geschaffen werden. Der wesentliche Punkt ist, dass dem Regierungsrat damit kein Blankocheck ausgestellt wird. Er soll nicht einfach Land kaufen können, ohne dass dies mit einer Zielsetzung verbunden ist. Mit der Regelung der Kommission ist das sichergestellt. Die Angst des Regierungsrates vor einer starren, schwierig umsetzbaren Regelung kann mit dem Vorschlag der Kommission entschärft werden. Artikel 11 Absatz 2 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes hält fest, dass bei der Erarbeitung des Richtplans die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen einbezogen werden müssen und dass eine 30-tägige öffentliche Mitwirkung stattfinden muss. Da merkt man, wie starr gewisse Abläufe im Richtplanungsprozess sind. Wenn zumindest der Landrat mit seinen 60 vom Volk gewählten Mitgliedern über die Kriterien beraten kann, ist das der richtige Weg.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – In diesem Geschäft geht es um gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Dazu gehören verfügbare und baureife Flächen. Das Arbeitszonenmanagement ist eine bereits bestehende Vorgabe des Raumentwicklungs- und Baugesetzes. Es hat die Aufgabe, Flächen zu evaluieren, sie sichtbar zu machen und mit Informationen zur Baureife und zur Erschliessung zu verknüpfen. Zusätzlich soll der Kanton gemäss Antrag des Regierungsrates für die Standortentwicklung relevante Flächen, Areale oder strategisch wichtige Immobilien sichern können. Auf Investorenanfragen soll dadurch schnell und umfassend reagiert werden können. Das ist der Kerngehalt dieser Vorlage. Der Standort Glarus ist bekanntlich überschaubar. Es wird deshalb nur um Einzelfälle gehen. Dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden kann gar nicht mehr ausgewichen werden. Dazu gibt es Formulierungen im Richtplan, in den Nutzungsplanungen und nicht zuletzt auch im Gesetz. Landrat Christian Büttiker will mit seinem Antrag wirtschaftspolitische Kriterien in den Richtplan aufnehmen. Es geht etwa um Wertschöpfung, Arbeitsplatzdichte usw. Im Richtplan muss man sich darauf beschränken, raumrelevante Kriterien festzulegen. So heisst es dort unter der Handlungsanweisung S4.2-C/3: «Die Gemeinden setzen die Festlegungen zur Nutzungsausrichtung in ihrer Nutzungsplanung um. Bei Bedarf können sie die Nutzungsausrichtung präzisieren oder teilräumlich differenzieren.» Offenbar ging die Gemeinde Glarus gemäss Votum von Landrat Christian Büttiker diesen Weg bereits schon ein Stück weit. Das ist auch der richtige Weg. Was mit dem Boden passiert, soll im Richtplan festgeschrieben werden. Welche Kriterien jedoch für Investoren für die Nutzung von Arealen gelten, soll nicht im Richtplan festgelegt werden. Mit dem neuen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Standortförderung gibt der Landrat dem Regierungsrat ein notwendiges Instrument in die Hand, damit er überhaupt solche Flächen erwerben, entwickeln und veräussern kann. Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sagen bereits aus, dass sich der Regierungsrat für ein nachhaltiges Wachstum und für eine hohe Standortqualität einzusetzen hat. Diese Grundsätze geben dem Regierungsrat Leitplanken für die Umsetzung der Wirtschaftsförderung. Sie gelten auch für den Erwerb, die Entwicklung und den Verkauf solcher Flächen. Der Regierungsrat sprach sich deshalb in erster Lesung gegen den Antrag Büttiker aus. Dieser will starre und unnötige Regeln aufnehmen. Dem Antrag der Kommission, der diese Kriterien in einer landrätlichen Verordnung festschreiben will, kann sich der Regierungsrat hingegen anschliessen – weniger aus inhaltlicher, dafür aber vielmehr aus politischer Überzeugung. –

Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Roger Schneider, dass sie sich dieser Sache noch einmal angenommen hat.

**Abstimmungen:**

- Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag Büttiker aus erster Lesung mit 41 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Dem Antrag der Kommission auf Aufnahme eines neuen Artikels 15 ist mit 49 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.